

zeitiger, detaillierter und genauer Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort;

2. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und alle anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und die Wiedervereinigung mit ihren Familien zu beschleunigen;

3. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

4. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Rekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

5. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der vorhandenen Mittel eine angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

**49/173. Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und sonstiger Wanderbewegungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/113 vom 20. Dezember 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>109</sup> und der darin zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über das Ausmaß der derzeitigen und möglichen künftigen Flüchtlingsbewegungen und sonstigen Wanderungen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten,

*erneut erklärend*, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze zur Koordinierung der Maßnahmen in bezug auf Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebene und sonstige Wanderbewegungen erwägen muß,

1. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Benehmen mit den betreffenden Staaten

und in Absprache mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin umfassende regionale Ansätze zur Bewältigung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen zu prüfen;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin *außerdem auf*, sich auch weiterhin um die Förderung und Einleitung eines Vorbereitungsprozesses zu bemühen, der spätestens 1996 zur Einberufung einer regionalen Konferenz zur Prüfung der Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und in den betroffenen Nachbarstaaten führen soll, und fordert die Staaten sowie die zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, diesen Prozeß, einschließlich der Anschlußmaßnahmen, zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

**49/174. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>110</sup> und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>108</sup>,

*eingedenk dessen*, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

*davon überzeugt*, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und insgesamt zu koordinieren,

*mit Genugtuung* über die Aussichten für die freiwillige Rückführung und für dauerhafte Lösungen auf dem gesamten Kontinent,

*in der Erwägung*, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Rückführung förderlich sind,

*eingedenk dessen*, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

*mit tiefer Dankbarkeit feststellend*, daß die Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit immer bereit und willens waren, trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die meisten afrikanischen Staaten gegenübersehen, Flüchtlinge und Vertriebene aufzunehmen,

*in der Erkenntnis*, daß es geboten ist, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit längerer Zeit Flücht-

<sup>109</sup> AJ/49/533.

<sup>110</sup> AJ/49/578.

linge beherbergen, dabei behilflich zu sein, die Umweltschäden und die nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß zu beheben,

*in Anerkennung* des Mandats der Hohen Kommissarin, Flüchtlinge und Rückkehrer zu schützen und ihnen zu helfen, sowie der Katalysatorrolle, die ihr gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen bei der Behandlung der allgemeineren Fragen der Entwicklung zukommt, soweit sie die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betreffen,

*eingedenk der Notwendigkeit*, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern, insbesondere bei der Versorgung der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten und bei ihrer gesundheitlichen Betreuung, unter Mißbilligung der Angriffshandlungen gegen Personal der humanitären Organisationen, insbesondere soweit diese Menschenleben gefordert haben, und betonend, daß die Sicherheit des Personals dieser Organisationen gewährleistet werden muß,

*zutiefst besorgt* über die durch anhaltende Dürre, Konflikte und Bevölkerungsbewegungen verursachte und nach wie vor kritische humanitäre Situation in den afrikanischen Ländern, insbesondere am Horn von Afrika,

*im Bewußtsein* der Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im östlichen, westlichen, zentralen und südlichen Afrika,

*mit Genugtuung* über die regionalen Bemühungen, wie beispielsweise den Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung geschaffen wurde<sup>111</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.1521 (LX) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>112</sup>,

*zutiefst besorgt* über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen und Auslandsvertriebenen in Dschibuti, die 25 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, und über den unablässigen weiteren Zustrom dieser Personen infolge der tragischen Situation in Somalia,

*sowie zutiefst besorgt* über die gravierenden Folgen der Anwesenheit der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen für die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in Dschibuti, das unter einer lang anhaltenden Dürre und den nachteiligen Auswirkungen der kritischen Lage am Horn von Afrika leidet,

*in der Erwägung*, daß mehr als die Hälfte der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen in Dschibuti unter schwierigsten Umständen ohne unmittelbare internationale Unterstützung in Dschibuti-Stadt lebt und einen unzumutbaren Druck auf die

begrenzten Ressourcen des Landes und die soziale Infrastruktur ausübt und insbesondere ernsthafte Sicherheitsprobleme verursacht,

*sowie in der Erwägung*, daß die Regierung Dschibutis und die Hohe Kommissarin sowie die in Betracht kommenden Organisationen zusammenarbeiten müssen, um andere Lösungen für das Problem der Flüchtlinge in Dschibuti-Stadt zu finden und um die zur Deckung ihrer konkreten Bedürfnisse erforderliche Hilfe von außen mobilisieren zu können,

*sich dessen bewußt*, daß sich die Flüchtlingsbevölkerung in den Flüchtlingslagern in ganz Dschibuti in einer prekären Lage befindet und von Hunger, Mangelernährung und Krankheit bedroht ist und daß zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln, ärztlicher Hilfe und der notwendigen Infrastruktur für Unterkünfte eine angemessene Unterstützung von außen notwendig ist,

*sowie sich dessen bewußt*, daß Eritrea durch einen dreißigjährigen Krieg, der im Mai 1991 sein Ende fand, und durch wiederholte Dürrekatastrophen im Laufe der Jahre verwüstet worden ist, daß seine Wirtschaft und seine Ressourcen vernichtet wurden und daß das Land jetzt vor dem Neubeginn steht,

*sich der gewaltigen Aufgabe bewußt*, welche für Eritrea die Rückführung von mehr als einer halben Million Flüchtlingen, insbesondere aus Sudan, über sein Programm für die Wiedereingliederung von Flüchtlingen und die Wiederherstellung der Neuansiedlungsgebiete in Eritrea sowie die Wiederansiedlung der sich bereits im Lande befindlichen freiwilligen Rückkehrer, Binnenvertriebenen und demobilisierten ehemaligen Kombattanten bedeutet, und im Bewußtsein der enormen Belastung, die sich daraus für die Regierung Eritreas ergibt,

*sowie im Bewußtsein* der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen der Regierung Eritreas und der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den zuständigen Organisationen mit dem Ziel, die erforderliche internationale Unterstützung für die Inangsetzung der Wiederansiedlungsprogramme in Eritrea zu mobilisieren,

*zutiefst besorgt* über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten in Äthiopien und über die sich daraus ergebende ungeheure Belastung der Infrastruktur und der spärlichen Ressourcen des Landes,

*sowie zutiefst besorgt* über die schwerwiegenden Folgen, die dies für die Fähigkeit Äthiopiens gehabt hat, mit den Auswirkungen der anhaltenden Dürre fertig zu werden und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen,

*im Bewußtsein* der schweren Bürde, die die Regierung Äthiopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit sofortiger angemessener Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge, freiwilligen Rückkehrer, Vertriebenen, demobilisierten Soldaten und Opfer von Naturkatastrophen,

*zutiefst besorgt* über die Belastung der Regierung und des Volkes von Kenia infolge des Zustroms von Flüchtlingen, die den Auseinandersetzungen in den Nachbarländern entgehen wollen, und infolge der Infiltration bewaffneter Banditen und in hohem Maße gefährlicher und illegaler Waffen aufgrund der in Somalia herrschenden Situation,

<sup>111</sup> Siehe A/48/322, Anhang II.

<sup>112</sup> Siehe A/49/313, Anhang I.

*sich dessen bewußt*, daß die Sicherheitslage in der Region, insbesondere in den Grenzgebieten, im Interesse der Sicherheit der Flüchtlinge, der örtlichen Gemeinwesen und des an humanitären Maßnahmen beteiligten Personals verbessert werden muß,

*in Anerkennung* des großen Beitrags der Regierung Kenias und der Opfer, die sie bei der Auseinandersetzung mit dieser Situation gebracht hat und auch weiterhin bringt,

*betonend*, wie wichtig und notwendig es ist, den Schätzungen zufolge mehr als 270.000 Flüchtlingen in Kenia weiter Hilfe zu gewähren, bis eine Änderung in der Lage eintritt,

*zutiefst besorgt* über die tragischen Auswirkungen auf das Leben der somalischen Bevölkerung, die der Bürgerkrieg in Somalia nach wie vor hat, ein Krieg, von dem vier bis fünf Millionen Menschen betroffen sind, die entweder als Flüchtlinge in Nachbarländern leben oder im eigenen Land vertrieben wurden und dringend humanitäre Hilfe benötigen,

*im Bewußtsein dessen*, daß die freiwillige Rückführung der zahlreichen somalischen Flüchtlinge, die sich in den Nachbarländern und anderswo befinden, sowie die Heimkehr der Binnenvertriebenen auch weiterhin ein wohlgedachtes und integriertes internationales Hilfsprogramm erfordern wird, das auf die Deckung ihrer Grundbedürfnisse, die Sicherstellung ausreichender Aufnahmevorkehrungen und die Erleichterung ihrer reibungslosen Eingliederung in die jeweilige Gemeinschaft abgestellt ist,

*überzeugt*, daß es angesichts der sich verschlechternden Lage der Vertriebenen und Rückkehrer und des zunehmenden Drucks, den die Flüchtlinge nach wie vor auf die Gastländer ausüben, geboten ist, umgehend humanitäre Hilfe für die somalischen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu mobilisieren und unverzüglich auszuliefern,

an die Somalier *appellierend*, das Übereinkommen von Addis Abeba über die nationale Aussöhnung durchzuführen<sup>113</sup>, das von den politischen Führern Somalias am 27. März 1993 unterzeichnet wurde, um ein günstiges Umfeld für die Rückführung der somalischen Flüchtlinge aus den Nachbarländern zu schaffen,

*in Anerkennung dessen*, daß Sudan schon seit geraumer Zeit eine große Zahl von Flüchtlingen beherbergt,

*im Bewußtsein* der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die Regierung Sudans gegenüber sieht, und der Notwendigkeit angemessener Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Sudan sowie der Sanierung der von ihrer Anwesenheit betroffenen Gebiete,

*die Anstrengungen würdigend*, die die Regierung Sudans und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Hinblick auf die freiwillige Rückführung einer großen Zahl von Flüchtlingen in ihre Heimatländer unternommen haben,

*zutiefst besorgt* über die Not der sudanesischen Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem der unbegleiteten Minderjährigen, und betonend, daß es notwendig ist, sich ihres Schut-

zes, ihres Wohlergehens und der Zusammenführung mit ihren Familien anzunehmen,

*in Anbetracht dessen*, daß die Rückführung und Wiedereingliederung der Rückkehrer und die Wiederansiedlung der Vertriebenen durch Naturkatastrophen erschwert werden und daß dieser Prozeß die Regierung Tschads vor schwierige humanitäre, soziale und wirtschaftliche Probleme stellt,

*in Kenntnis* des an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergangenen Appells, der Regierung Tschads auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, um ihre Probleme zu mildern und sie besser in die Lage zu versetzen, das Rückführungs-, Wiedereingliederungs- und Wiederansiedlungsprogramm für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

*mit Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und über die am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung des Friedensübereinkommens zwischen der Interimsregierung der Nationalen Einheit Liberias, der Patriotischen Nationalfront Liberias und der Vereinigten Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie<sup>114</sup> sowie über die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia mit dem Ziel, ein Ende des Konflikts herbeizuführen,

*zutiefst besorgt* über den Zustrom von Binnenvertriebenen, Rückkehrern und Flüchtlingen nach Monrovia und die ungeheure Belastung, die sich daraus für die Infrastruktur und die fragile Wirtschaft des Landes ergibt,

*sowie zutiefst besorgt darüber*, daß die Situation trotz der Anstrengungen, die unternommen werden, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen die erforderliche materielle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, nach wie vor prekär ist und schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung Liberias sowie auf diejenigen westafrikanischen Länder hat, die liberianische Flüchtlinge aufgenommen haben,

*eingedenk dessen*, daß den liberianischen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen weiterhin humanitäre Nothilfe gewährt werden muß, da die Sicherheitslage für eine großangelegte freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung noch nicht günstig ist,

*in großer Sorge* über den Zustrom von Flüchtlingen nach Burundi, Uganda, in die Vereinigte Republik Tansania und nach Zaire als Folge der jüngsten Krise in Ruanda,

*in Anbetracht* der besorgniserregenden Lage der Binnenvertriebenen in Burundi und Ruanda,

*betonend*, daß strukturierte und koordinierte Maßnahmen seitens aller Parteien erforderlich sind, um die Regierung Ruandas bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau des Landes und der Normalisierung der Lebensbedingungen der zivilen Gesellschaft in dem Land zu unterstützen und die mit der Rückführung zusammenhängenden Aktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars zu ergänzen,

<sup>113</sup> Siehe S/26317, Abschnitt IV; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

<sup>114</sup> S/26272, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

mit Genugtuung über die in einigen Ländern des südlichen Afrika weiterhin durchgeführten Rückführungsprogramme für Flüchtlinge,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft wegen der besorgniserregenden Wirtschaftssituation im Gefolge der anhaltenden Dürre im südlichen Afrika und wegen der Folgen, die sich für einige Länder in der Region daraus ergeben, daß sie zahlreiche Flüchtlinge bei sich aufgenommen haben, den Ländern des südlichen Afrika, die Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen Zuflucht geben, auch weiterhin möglichst umfangreiche und konzertierte Hilfe gewähren muß,

mit Genugtuung über die laufenden Aktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung südafrikanischer Rückkehrer,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in die lokalen und nationalen Entwicklungspläne flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte aufzunehmen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>110</sup> und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>108</sup>;

2. spricht den betroffenen Regierungen ihre Anerkennung aus für ihre Opfer und für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer Maßnahmen, die angemessene und dauerhafte Lösungen zum Ziel haben;

3. bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den betroffenen Ländern und über die Auswirkungen auf das Sicherheitsumfeld und die langfristige sozioökonomische Entwicklung dieser Länder;

4. dankt dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin, den Sonderorganisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung bei der Milderung der Not der großen Zahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

5. verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die dem Bedarf der Flüchtlinge angemessen ist;

6. spricht der internationalen Gemeinschaft ihren Dank aus für die humanitäre Hilfe, die sie Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewährt, und fordert sie auf, den Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in Afrika weiter Hilfe zu gewähren;

7. fordert die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft als Ganze auf, die Fähigkeit des Amtes des Hohen Kommissars zur Ergreifung von Antwortmaßnahmen im Notfall ausgehend von den in dem Notstand in Ruanda gesammelten Erfahrungen zu stärken und auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um den ruandischen Flüchtlingen und den Gastländern zu helfen, bis eine Dauerlösung in die Tat umgesetzt werden kann;

8. fordert die internationale Gebergemeinschaft auf, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

9. fordert die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, der Hohen Kommissarin auch weiterhin die erforderliche Unterstützung und finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, um sie in stärkerem Maße zu befähigen, Nothilfemaßnahmen zu ergreifen, für die Betreuung und den Unterhalt von Flüchtlingen zu sorgen und Rückführungs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten von Flüchtlingen, Rückkehrern und gegebenenfalls bestimmten Gruppen von Binnenvertriebenen durchzuführen;

10. appelliert an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, angemessene finanzielle, materielle und technische Hilfe für Hilfs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der großen Zahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen, der Opfer von Naturkatastrophen sowie der betroffenen Länder bereitzustellen;

11. ersucht alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen der Flüchtlingsfrauen und -kinder besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

12. fordert den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Unterstützung, Rückführung, Wiedereingliederung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der Flüchtlinge in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

13. ersucht den Generalsekretär, sich im Interesse der vollständigen Durchführung der laufenden und künftigen Projekte in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betroffenen ländlichen und städtischen Gebieten auch weiterhin um die Mobilisierung einer ausreichenden finanziellen und materiellen Unterstützung zu bemühen;

14. ersucht die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen gemeinsam mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die lebenswichtigen Dienste für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene zu konsolidieren und auszubauen;

15. ersucht die Hohe Kommissarin außerdem, ihre allgemeinen Programme in Afrika unter Berücksichtigung des zunehmenden Hilfebedarfs in dieser Region zu überprüfen;

16. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden zusammengefaßten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Ver-

triebenen in Afrika und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/175. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

*Die Generalversammlung,*

*unter erneuter Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den internationalen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>17</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>68</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>44</sup>,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

*erneut erklärend*, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

*im Bewußtsein* der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

*in Anbetracht* dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>5</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die eine größere Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, fördern, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

*eingedenk* dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 48/148 vom 20. Dezember 1993 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt es*, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>115</sup> und ersucht ihn, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/176. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup>, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>116</sup>,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>75</sup>,

<sup>115</sup> A/49/405.

<sup>116</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.